

(6) Der neue Aufenthaltsort ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, mit Angaben über die vorbereitete arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmesuchens mitzuteilen.

(7) Der Verurteilte ist mit der Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gleichzeitig aufzufordern, die Orte bzw. Gebiete, für die ihm der Aufenthalt untersagt ist, unverzüglich zu verlassen. Für die Vorbereitung des Umzuges kann eine angemessene Frist festgelegt werden.

§ 30

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, kann der verantwortliche Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagen. Die Rückzahlung des verauslagten Betrages ist mit dem Verurteilten zu vereinbaren. Zahlt er nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, das an dem Ort verbleibt, für den dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt ist, hat der Verurteilte zu sorgen. Erforderlichenfalls haben die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden ihn dabei zu unterstützen.

§ 31

Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurz befristete Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat begründete Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden.

§ 32

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach § 27 Abs. 1 zuständigen Rates des Kreises einholen.

(3) Der für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Rat des Kreises hat die erforderlichen Informationen für diese Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Entzieht sich der Verurteilte böswillig der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der nach § 27 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises Anzeige wegen eines Vergehens nach § 238 StGB zu erstatten. Ist die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewäh-